



Wasser Konzessionsvertrag mit der NVV Antrag der Aktive auf öffentliche Beratung abgelehnt

Obwohl durchgreifende rechtliche und sachliche Gründe für eine öffentliche Beratung des Vertrages vorliegen, wurde der Antrag der **Aktiven Bürger Gemeinschaft** auf öffentliche Beratung abgelehnt.

Grundsatz für jede Sitzung des Rates ist die Öffentlichkeit der Sitzung. So regelt § 48 der Gemeindeordnung (GemO) wörtlich: „Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.“

Ausnahmen können in der Geschäftsordnung der Rates (und nur dort) geregelt werden. Einer der dortigen Ausnahmegründe (Personalangelegenheiten, Liegenschaftssachen, Auftragsvergaben, zivile Verteidigung, Rechnungsprüfung) liegt offenkundig nicht vor. Der Konzessionsvertrag hätte daher öffentlich beraten werden können und müssen. Die Gründe und die Folgen des Vertrages sowie die finanzielle Bedeutung des Vertrages sind insbesondere für die Herrenshoffer und Raderbroicher Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Es muss klar sein, welchen Nutzen die Stadt von dem Vertrag hat und welche Chancen (möglicherweise) vergeben wurden. Dies kann die Bevölkerung aus erster Hand nur in einer öffentlichen Sitzung erfahren.

Die Forderung seitens **Die Aktive** nach öffentlicher Beratung deckt sich auch mit der zu dieser Thematik vorhandenen Rechtsprechung:

So hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz zum Abschluss eines Konzessionsvertrag in nicht-öffentlicher Sitzung eines Rates entschieden:

(Zitat) „Vorliegend lagen keine Gründe des allgemeinen Wohls vor, die die Durchbrechung des Öffentlichkeitsprinzips rechtfertigen konnten. Eine abschließende Behandlung der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung verbot sich daher.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

HLE / MH

Die Aktive